

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: - (1859)
Heft: 77

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 24.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kirchen-Zeitung.

Herausgegeben von einer katholischen Gesellschaft.

Verlag und Expedition: Scherer'sche Buchhandlung in Solothurn.

N^o. 77.



Samstag den 24. September.



1859.

Das Episcopat oder Bischofsamt in der katholischen Kirche.

— * (Schluß.) II. Doch die Lehre allein könnte uns wohl das Heil, das uns im Namen Jesus anerbotten wird, noch nicht verschaffen; denn es besteht dieses hauptsächlich in der Gnade, durch welche wir entweder gerechtfertigt werden müssen von unsern Sünden, oder geheiligt in der Wahrheit und Tugend, um durch Christus mit Gott versöhnt, oder, wenn wir dieses sind, durch den heiligen Geist geheiligt zu werden. Zu diesem Zwecke setzte der göttliche Erlöser selbst in seiner Erlösungs-Anstalt, der Kirche, gewisse Heilmittel ein, durch welche dann das Heil seines heilvollen Namens wirklich an die Gläubigen gebracht werden könnte, und welche wegen ihrer geheimnißvollen Wirksamkeit Sacramente heißen. So gab Er ja den Aposteln und Jüngern den ausdrücklichen Befehl: „Lehret die Völker und taufet sie im Namen des Vaters, des Sohnes, und des heiligen Geistes.“ (Matth. 28, 19.) Und so gingen, wohl nur auf Antrieb des Geistes Christi, die hl. Apostel Petrus und Johannes nach Antiochien, damit sie dort durch Auflegung der Hände die Gläubigen stärkten im Glauben und in der Tugend, durch welche Handlung sie das Sacrament der Firmung oder Stärkung einsetzten. Und um die aus Schwachheit Gefallenen wieder aufzurichten, und den Sündern die am Kreuz erwirkte Vergebung zu verschaffen, gab Er den Aposteln die Gewalt in seinem Namen, um seines Verdienstes willen, und in der Kraft des heiligen Geistes die bereuten und bekannten Sünden zu vergeben und nachzulassen; indem er ja zu ihnen sprach: „Nehmet hin den heiligen Geist, welchen ihr die Sünden vergeben werdet, denen sind sie vergeben, und denen ihr sie behalten werdet, denen sind sie behalten.“ (Joh. 20, 23.) Diese Anstalt zur Vergebung und Nachlassung der Sünden ist das hl. Sacrament der Buße.

Und um die Schwachen zu nähren zum heiligen und

ewigen Leben, wollte Christus seinen Jüngern das Brod der Kraft geben, von welchem er vorher gesagt hatte: „Wer von diesem Brod ißt, der wird leben in Ewigkeit.“ (Joh. 6, 59.) Darum nahm er nach dem letzten Abendmahl das Brod, segnete es, brach es, gab es seinen Jüngern und sprach: „Nehmet hin und esset, dies ist mein Leib, — dieses thut auch ihr zu meinem Andenken.“ (Luk. 22, 21.) Mit diesen letztern Worten nun gab der Herr offenbar den Befehl an seine Jünger, daß diese auch thun sollten, was er gethan, nämlich: verwandeln das Brod in Sein Fleisch und den Wein in Sein Blut, indem er ausdrücklich sagte: „Dieses — d. h. eben Verwandeln; denn dies hatte Er eben unmittelbar vorher gethan, — thut auch ihr!“ Will wohl sagen: auch ihr sollet so das Brod in Fleisch und den Wein in Blut verwandeln, wie ich es gethan habe; — versteht sich aber wohl: nicht aus eigener Kraft; — denn wie könnte wohl die menschliche Kraft etwas Göttlich-Menschliches bewirken? — Wie könnte der Bischof oder Priester aus eigener, also bloß menschlicher Kraft ein Werk der göttlichen Allmacht verrichten? — Nein, der Priester kann offenbar nur das Werkzeug der göttlichen Allmacht sein, welche durch ihn das Werk selber wirkt. — Dieses Werk ist das allerheiligste Sacrament des Altars, das allerhöchste, verehrteste, ja angebetete Gut in der heiligen katholischen Kirche. —

Diesen Befehl, und die Gewalt dazu, welchen Christus den Aposteln und Jüngern gegeben hat, übt der Bischof nicht nur selber aus, sondern überträgt sie an die Priester vermittelt des heiligen Sacramentes der Priesterweihe. —

Und endlich, weil der hl. Apostel Jacob, wohl nur im Namen und Auftrage Christi in seiner Epistel schreibt: „Ist Jemand krank unter euch, so rufe er die Priester der Gemeinde zu sich, daß sie über ihn beten und ihn mit Oel salben im Namen des Herrn“ (Jac. 5, 14.) u. s. w., so liegt es in dem Amte des Bischofes, dem natürlichen Oel durch sein Gebet und die kirchliche Segnung die Kraft zu

verleihen, daß es auf geistliche und übernatürliche Weise zu bewirken vermöge, was es in natürlicher Weise wirkt, nämlich heilen und stärken; heilen nämlich die Seele von den vielleicht noch nicht ganz vernarbten Wunden der Sünden, und heilen allenfalls auch den Leib von seinen Krankheiten und Schmerzen, namentlich aber stärken das Herz zum starkmüthigen Dulden und auch zu gestrotem Sterben. Alles dieses liegt in dem Amte eines Bischofes; denn dies Alles thaten die Apostel als Vorbilder der Bischöfe, wie ihre Geschichte es ausdrücklich erzählt, nun müssen es deßhalb auch die Bischöfe als ihre Nachfolger thun.

III. Und noch Etwas gehört wesentlich zum Bischofsamte. In jedem Schiffe muß ein Steuermann sein, der das Schiff leite; in jeder Haushaltung muß ein Hausvater sein, der das Hauswesen führe, und in jedem Reiche ein Regent, der dasselbe weise und glücklich regiere. So sprach auch der Apostel zu den Ephejern: „Christus hat die Bischöfe gesetzt, daß sie die Kirche Gottes **regieren**.“ (Apgtsch. 20, 28.)

Was heißt nun aber Regieren?

Regieren heißt einmal gewiß leiten, oder zu einem Ziele führen. So regiert der Steuermann das Schiff, indem er es leitet nach der rechten Richtung; so der Hausvater die Haushaltung, indem er in dieser das Hauswesen und die Geschäfte leitet; so der Regent eines Reiches sein Reich, indem er Verordnungen macht und Gesetze erläßt, durch welche das Heil und Wohl des Reiches gegründet und befördert wird. — So muß nun auch der Bischof, damit er sein angewiesenes Bisthum regieren könne, das Recht und die Gewalt haben, gewisse Verordnungen und Gesetze zu erlassen, durch welche das wahre Heil und Glück desselben gegründet und befördert werden möge. Auf dieses Recht und diese Gewalt deuten die bischöflichen Insignien hin; er trägt ein sogen. Inful, d. i. eine hohe Kappe, als Zeichen seiner hohen Würde und seines hohen Ansehens, und es läßt sich wohl nicht in Abrede stellen, daß etwas Imposantes und Ehrfurchtgebietendes in einer bischöflichen Inful liegt. Ihre Form hat Ähnlichkeit mit jener Kappe der Hohenpriester im alten Bunde, weil die Bischöfe eben die Hohenpriester des neuen Bundes sind. Schon Aaron, der erste Hohenpriester, Moses Bruder, trug eine solche. — Das andere bischöfliche Insignum ist der Stab, das gewöhnliche Zeichen der Macht und des Rechtes zu regieren. Solche Stäbe, mit dieser Bedeutung, führen auch die weltlichen Herrscher und Regenten, Kaiser, Könige und Herzoge.

Schon Moses, welchem Gott die Leitung und Regierung seines auserwählten Volkes übertragen hatte, führte einen solchen Stab, und wirkte durch diesen die Wunder,

durch welche es ihm endlich gelang, das Volk aus der ägyptischen Sklaverei zu befreien.

Solche Stäbe führten die Bischöfe schon in den ersten Jahrhunderten der katholischen Kirche, wie es ihre ältesten Abbildungen zeigen von Ambrosius, Augustin, Gregorius. Es soll der Stab den Bischof auch erinnern, daß er ein guter Hirt der Heerde Christi sein soll, weil jeder Hirt einen Stab führt. Zwar können allgemeine verbindliche kirchliche Gesetze und Verordnungen nur von allgemeinen Versammlungen der Bischöfe in Concilien festgesetzt werden; — besondere hingegen, nach Local, Bedürfnissen und Verhältnissen einzelner Bisthümer, muß unleugbar jeder Bischof in seiner Diocese mit verbindlicher Kraft erlassen.

Zum Regieren muß dann ferner auch gehören die Competenz, über streitige Fälle zu entscheiden, d. i. der sog. judicial- oder richterliche Gewalt; versteht sich jedoch nur in kirchlichen Dingen; denn die Welt geht die Kirche nichts an, nach dem Ausspruche ihres Gründers und Stifter selbst, der da ausdrücklich zu Pilatus gesprochen hat: „Mein Reich ist nicht von dieser Welt.“ (Joh. 18, 36.) Wer das Recht hat, Gesetze zu machen, muß offenbar auch das Recht haben, den Sinn der Gesetze zu deuten, und über die Anwendbarkeit derselben in gegebenen Fällen zu bestimmen, was ja eben Sache der richterlichen, oder judicialen Gewalt ist. Einem jeweiligen Bischof muß deßhalb die Competenz zugestanden werden, ein geistliches oder bischöfliches Gericht aufzustellen, welches unter seinem persönlichen oder delegirten Vorsteher über entstandene Streitigkeiten in kirchlichen Dingen zu entscheiden habe, zu welchen Dingen namentlich auch die Ehe, insofern diese als ein Sacrament betrachtet wird, gehören muß.

Und endlich muß wohl zum Regieren auch noch gehören das Recht und die Gewalt, diejenigen, welche den kirchlichen Gesetzen und Verordnungen nicht folgen wollen, zu bestrafen; und insbesondere das Recht, die Unfolgsamen und Trotzigen aus der Gemeinschaft der Kirche auszuschließen, oder nach dem kirchlichen Ausdrucke: zu excommuniciren. — Was könnte wohl das Recht nützen, Gesetze und Verordnungen zu machen, ohne die Gewalt, die Uebertretungen solcher zurecht zu weisen und zu bestrafen? da ja die menschliche Natur sich schon naturgemäß zum Verbieten neigt, nach dem bekannten Sprichwort: Nitimur in vetitum? Noch klarer aber und unleugbarer ist das sog. Excommunication-Recht der Bischöfe, d. h. das Recht, diejenigen, welche sich in die kirchlichen Verordnungen und Gesetze nicht fügen wollen, aus der kirchlichen Gemeinschaft auszuschließen, so daß er ihnen erklärt: Wenn du dich nicht fügen willst in die kirchliche Ordnung und das kirchliche Leben, so gehörst du nicht zur Kirche,

und hast keinen Antheil an den kirchlichen Gütern, namentlich den hl. Sacramenten und dem hl. Messopfer. So schließt ja jede Gemeinde einen Bürger, der sich weigert, die Verordnungen derselben zu erfüllen, aus ihrem Verbands- und ihrer Gemeinschaft aus, und betrachtet ihn nicht mehr als einen Angehörigen. Und es liegt dies auch schon ausdrücklich in jenem bekannten Ausspruche Christi: „Wer die Kirche nicht höret, soll als ein Heide und Publican gehalten werden.“ (Matth. 18, 16.) Wer den Forderungen der Kirche kein Gehör gibt, gehört auch nicht zur Kirche, sondern zu denjenigen, welche außer der Kirche sich befinden, welche entweder öffentliche Sünder, oder bloße Naturmenschen sind.

Wenn wir nun zurückblicken auf das, was der heilige Apostel Paulus als erster und größter eigentlicher Bischof und bester Vorbild aller Bischöfe war und that, so müssen wir wohl übereinstimmen mit dem, was er an seinen Jünger Timotheus schreibt: „Wer ein Bischofsamt anstrebt, begehrt ein großes Werk.“ (1. Tim. 3, 1.) Ja ein großes Werk ist ein Bischofsamt, groß in seiner Würde; denn es ist ja ein Bischof ein Nachfolger der Apostel, ausgestattet mit apostolischer Macht und Würde, und ist gewissermaßen selbst ein Nachfolger unseres Herrn Jesu Christi, weil ja dieser es demselben übertragen hat, die Schafe und Lämmer seiner Heerde zu weiden. Darum trägt er wohl mit Recht die Inful, das ehrfurchtgebietende Zeichen der Würde. Und ein großes Werk ist ein Bischofsamt noch mehr wegen der großen Bürde und der schweren Aufgabe, die auf einem Bischofe liegt. So jammert nun selbst der Apostel in seiner Epistel an die Corinthier: (2. Cor. 11, 27, 28.) „Ich muß viele Zeit zubringen in Mühseligkeit und Elend, in Hunger und Durst, in Kälte und Blöße, in Schlaflosigkeit und Fasten, ohne was mir noch von Außen zustoßt, der tägliche Ueberlauf, die Sorge für die Gemeinden. Wer ist schwach, ohne daß ich mit ihm schwach würde? Wer wird geärgert, ohne daß ich vor Eifer brenne?“

Ja welch ein unverkennbar großes Werk liegt in der dreifachen Aufgabe des Bischofsamtes: die seiner Obforge anvertrauten Gläubigen: zu lehren die Wahrheit, d. h. ihnen die nöthige Erkenntniß des wahren Glaubens zu verschaffen; ferner dieselben vermittelt der Gnadenmittel der hl. Sacramente zu reinigen von den Sünden, und zu heiligen in der Wahrheit, und endlich das ganze Bisthum zu regieren durch weise Gesetze und allenfalls gerechte Strafen. Wie viel Sinnen und Sorgen, Mühe und Arbeit, Verdruß und Leiden macht nicht schon das Regieren einer Gemeinde? Um wie viel mehr muß denn wohl das Regieren eines Bisthums, welches oft aus einigen hundert Gemeinden besteht, einem Bischofe machen!!

— Ja wahrlich, ein Bischofsamt ist ein so schweres Amt, als es ein ehrwürdiges ist!

Darum Ehre seiner Würde! Ja Ehre, dem Ehre gebührt! die Ehre der innigen aufrichtigen Verehrung, und der folgamen Unterwerfung unter seiner vom Herrn ihm übertragenen Gewalt! —

Und Unterstützung seiner Bürde! — Unterstützung durch „Gebete, Fürbitten und Danksgungen,“ — Fürbitten namentlich: daß der Herr seine Verheißung an ihm erfüllen wolle, durch seinen hl. Geist ihn in aller Wahrheit zu leiten, und Seine Kraft in dieser Schwachheit mächtig sein zu lassen, ja daß Er ihn erhalte, belebe, bewahre und selig werden lasse, sowohl in der Zeit, als in der Ewigkeit.

— * **Graubünden.** (Brief.) In Nr. 75 der „Schweizerischen Kirchenzeitung“ vom 17. d. J. findet sich unter der Rubrik Graubünden die Nachricht: „Es habe die Graubündner Regierung, in Uebereinstimmung mit dem Churer Ordinariat, sich bewogen gefunden, bei dem Bundesrath einzukommen, daß derselbe sich bei der sardinischen Regierung verwenden möge, damit die bekannte Verpflichtung jener Anstalt (des Collegium Borromäum) 24 Zöglinge aus der Schweiz gratis aufzunehmen, ein für allemal mit einer Aversal-Summe abgefunden werde.“ — Um nun nicht glauben zu machen, als wäre das hiesige bischöfliche Ordinariat mit einer Ablösung der mailändischen Freiplätze durch eine Aversal-Summe an die theilhaftigen Kantone auch einverstanden, so ist die besagte Nachricht dahin zu berichtigen, daß das bischöfliche Ordinariat von Chur mit dem Recurs der hiesigen Regierung an den Bundesrath, um dessen nachdrucksame Verwendung für Anerkennung jener Rechte von Seite des neuen Herrschers der Lombardei anzurufen, allerdings auch einverstanden gewesen, dem Vorschlage derselben aber zur Ablösung der mailändischen Freiplätze durch eine Aversal-Summe, wenn ein solcher wirklich gemacht worden sein sollte, ganz fremd sei.

— * **Schwyz.** Einsiedeln. Unter den vielen fremden Wallfahrern, welche dies Jahr und namentlich noch in jüngster Zeit so zahlreich hieher pilgerten (schreibt die „Schwyzer-Zeitung“) bemerkte man letzter Tage auch den General Mac-Mahon, den Sieger und nunmehrigen Herzog von Magenta, mit Gemahlin und Tochter. Mit Ehrfurcht kniete der unerschrockene Kriegsheld vor dem Allerheiligsten und betete mit Inbrunst zur Auferbauung aller Anwesenden, wahrscheinlich ein Dankgebet.

— * **Zürich.** Die „Neue Zürcher-Ztg.“ findet sich bezüglich der neuen Abtwahl in Rheinau, die von einigen kathol. Blättern als ein gutes Zeichen, als eine Zusage von Concessionen an das Kloster gedeutet wurde, zu fol-

gender Bemerkung veranlaßt: „Wir möchten nicht, wäre es auch nur durch Stillschweigen, solche Erwartungen oder Täuschungen unterstützen helfen. Der Modus vivendi, wie er jetzt besteht, entspricht weder der Regierung noch der Abtei; eine Aenderung ist daher allerdings zu erwarten und seit längerem eingeleitet, aber an eine Restauration der Selbstverwaltung des Klosters ist nicht zu denken, vielmehr wird der Staat durch die Fertigungshindernisse im Großherzogthum Baden eigentlich gedrängt, die Verwaltung vollständig zu übernehmen. Was unter solchen Umständen resultiren kann und muß, ist unschwer abzusehen.“

Es muß halt, wie es scheint, auch hier das alte Lied wieder zu neuer Aufführung kommen. Gott besser's.

— * **Tessin.** Die „Schwyzer-Zeitung“ theilt folgendes Mästerchen sittlicher und religiöser Bildung und Erziehung der Jugend aus Bellenz mit: „Im letzten Schuljahr gab ein Chorherr daselbst in der Kirche den religiösen Unterricht. Die Schüler, aus bekannten Gründen demselben abhold, bildeten unter sich einen Klubb und beauftragten einige, ihre Taschen mit Kieselsteinen zu füllen und beim nächsten Unterricht den Katecheten damit zu überschütten. Und wirklich, während der Chorherr das nächste Mal wieder, wie gewohnt, in der Kirche auf- und abschrift — eine welsche Mode im Katechetisieren — und den Buben den Rückenkehrte, da broselte auf einmal eine Ladung Steine auf dessen Rücken. Nicht genug! Einer aus ihnen wußte ihm eine Pulverrakete in die Rocktasche zu spielen, die dann fortglommte, bis endlich, mitten in der Kirche und während des Unterrichts, die Rakete in Feuer aufklackerte und der gute Mann in brennenden Kleidern zur Thüre hinaus flüchten mußte, indeß drinnen die Troßbuben ein gellend Gelächter erhoben. Darauf Klage von Seite des verjagten Chorherrn. Item da stellte man am folgenden Sonntage einen Landjäger als Schutzwache an die Kirchenthüre. Indes der Chorherr gewohntermaßen seinen katechetischen Spaziergang machte, waren die Buben wieder zur That bereit. Wandte er den Rücken, so gab der Landjäger selbst mit den Augen den Wink der Verhöhnung — und der Steinhagel hub wieder an. — Freilich wollte dann kein Geistlicher mehr eine weitere Steinprobe bestehen und der Unterricht blieb fürderhin aus!“ — Das Benedictinerstift Einsiedeln hatte bekanntlich früher in Bellenz ein Gymnasium, in welchem fünf bis sechs Professoren wohlthätig wirkten und den sittlich-religiösen Geist der ihnen anvertrauten Jugend zu wecken suchten. Der Radicalismus hat diese Professoren vertrieben und Männer an die Anstalt berufen, die nun in einem ganz andern Geiste wirken, wie obige Anekdote hinlänglich beweist.

— * **Solothurn.** (Eingesandt.) Wie wir vernehmen, hat die am 20. d. versammelte Diöcesan-Conferenz des

Bisthums Basel sich mit großer Einstimmigkeit zur Errichtung eines Priesterseminars in Solothurn ausgesprochen. Es wurde im Wesentlichen beschlossen: Es solle das Seminar errichtet werden, auch ohne Bestimmung sämmtlicher Stände; sodann wurde den vom Hochw. Bischof von Basel entworfenen Statuten mit einigen Abänderungen, angeregt durch die Abgeordneten der Stände Luzern und Bern, die Genehmigung erteilt, ebenso wurden die vom Hochw. Bischof vorgeschlagenen Hochw. H. Kaiser, Professor in Solothurn, und Amrein, Professor in Luzern, als Regens und Subregens des Seminars genehmigt. Dem Stände Solothurn wurde die innere Einrichtung des Seminars überbunden, worüber er seiner Zeit den Ständen Bericht zu erstatten hat. Schließlich wurde noch beschlossen, das Seminar diesen Herbst noch zu eröffnen. Letzteres wird um so eher geschehen können, da die Localitäten des Seminariums bereits hergestellt sein sollen. So wäre nun einmal der Zeitpunkt gekommen, wo diese schon so lange vermiste und mit so großer Ausdauer angestrebte Anstalt in's Leben treten wird. Mit Gottes Segen wird sie zu Nutz' und Frommen des katholischen Volkes des Bisthums Basel erblühen und die dereinstigen Früchte werden die Arbeiten und Mühen unserer geistlichen Obern tausendfältig belohnen.

An dieser Conferenz waren vertreten die Stände Luzern, durch Hrn. Regierungsrath Dula, Bern, durch die H. Regierungsräthe Migg und Schenk, Zug, durch Hrn. Landammann Hegglin, Solothurn, durch die H. Landammann Vigier und Regierungsrath Affolter. Thurgau, das seinen Beitritt zugesagt hatte, konnte wegen der gerade zusammengetretenen Kantonsraths-Versammlung, bei der Conferenz nicht erscheinen.

— * **Baselland.** Der Regierungsrath dankt (laut dem „Schweizerboten“) der aargauischen Regierung die Mittheilung, daß ihr Großer Rath den Beitritt zur neuen Uebereinkunft, betreffend die Errichtung des Diöcesanseminars, abgelehnt habe, und zeigt an, daß der Landrath von Baselland dieselbe schon am 25. Nov. 1858 aus gleichen Gründen verworfen habe; auch auf ein neueres angelegentliches Ersuchen der Regierung von Solothurn dd. 5. Aug. abhin, habe sich der Regierungsrath nicht veranlaßt gesehen, dieselbe dem Landrathe neuerdings zur Ratification vorzulegen. Er glaube vielmehr damit abwarten zu wollen, bis die fragliche Uebereinkunft eine den Bestimmungen vom 28. Juli 1857 entsprechende, das staatliche Placet und das Jus inspectionis et cavendi ausdrückliche vorbehaltende Redaction erhalten haben werde. — Sie werden doch noch kommen!

— * **Basel.** Sonntags den 25. d. werden die Ka- (Siehe Beilage Nr. 77.)

tholiken Basels die Freude haben, in ihrer neuen Kirche den ersten Gottesdienst feiern zu können, wobei der Hochw. Abt von Mariastein das Pontificalamt halten wird. Die Kirche ist von beträchtlicher Größe, in gothischer Bauart und steht auf Seite der Kleinstadt, an der Stelle der alten St. Clarakirche, die, ursprünglich Eigenthum der Katholiken, in eine protestantische umgeschaffen, in neuerer Zeit aber wieder den Katholiken zur Benutzung überlassen worden war. Das Aeußere der Kirche ist ausgebaut, inwendig aber fehlt noch Vieles. Ab: die Gemeinde muß sich einstweilen damit begnügen, das Nothwendigste zu haben, indem Zeit- und Geldmangel stetsfort Schwierigkeiten darbieten.

— * **Thurgau.** Der Hochw. Bischof von Basel soll betreffend die im neuen thurgauischen Gesetzbuch facultativ zugelassene Civilehe und die Gleichstellung der Ehescheidungsgründe für Protestanten und Katholiken eine Verwahrung an den Großen Rath eingegeben haben. Der „Wächter“ bemerkt hiezu: „Derselbe hat mit diesem Schritt nur gethan, was in seiner Pflicht lag: das katholische Dogma behandelt glücklicherweise die Ehe nicht als einen Taubenschlag, wo man, mir nichts, dir nichts, aus- und einfliegen kann; der Kanton Thurgau wäre überhaupt nicht weniger liberal und nicht weniger glücklich, wenn man ihn mit gewissen modernen Bescheerungen, von denen das Volk gar nichts wissen wollte, und wissen will, verschont hätte.“

Rom. Die Machthaber in Bologna trachten überall die Spuren der legalen Herrschaft zu verwischen. Vom 1. September angefangen ist das päpstliche Wappen aus den hiesigen Postmarken verschwunden. Der Dictator Farini in Modena hat geradezu die Einverleibung Modena's in Piemont ausgesprochen, indem er mit seinem Decret vom 2. d. M. das piemontesische Statut einführte.

— Der Cardinal Falconieri, Erzbischof von Ravenna, ist gestorben. Er war ein Sprößling jener altberühmten florentinischen Familie, welche unter ihren Mitgliedern einen Seligen und eine Heilige zählt. Ersterer ist der sel. Alexius Falconieri, einer der 7 Stifter des Servitenordens, der auch seinen reichen Bruder beredete, die herrliche Basilica alla santissima Annunziata in Florenz zu erbauen, wo jenes kunstvolle Gnadenbild der Mutter Gottes verehrt wird, dessen Kopf, wie die Tradition sagt, von einem Engel soll gemalt worden sein. Die andere ist die hl. Juliana Falconieri, die Stifterin der weiblichen Genossenschaft desselben Ordens, bekannt durch das Wunder, das sich mit der hl. Hostie ereignete, als sie der Gefahr des Erbreckens wegen in ihrer letzten Krankheit die hl. Wegzehrung nicht

mehr empfangen konnte. Auch die Familie, aus welcher der gegenwärtige Generalvicar Sr. Heiligkeit, Cardinal Patrizi aus Siena stammt, darf sich dreier Mitglieder rühmen, die in die Zahl der Seligen aufgenommen wurden. Einer derselben, Franz Patrizi, gehört ebenfalls dem Servitenorden an.

Oesterreich. Die Kaiserin Carolina Augusta schenkte dem neuentstandenen Kloster der Salesianerinnen in Thurnfeld bei Hall tausend Gulden. Der Mädchenschule in Bieitz gab der dortige Pfarrer Bulowsky 6700 Gl. und seine Schwester 2100 Gl.

— Oesterreich hat ein Statut für die Protestanten in Ungarn erlassen, welches denselben mehr Freiheit gibt, als sie selbst in protestantischen Ländern haben. Darin stimmen alle deutschen Blätter überein. Die Ungarn selbst sagen, sie haben mehr erhalten als sie erwartet oder verlangt haben.

— **Salzburg.** Ueber den Brand der Domkirche vernimmt man: Die schnelle Vermauerung der Thüren, welche vom brennenden Dachboden zu den marmornen Thürmen führten, hat diese gerettet. Von allen Seiten, selbst aus Bayern, eilten Feuerspritzen zur Hülfe herbei; sie konnten aber leider nur wenig mitwirken, da die Höhe der brennenden Dächer zu bedeutend war. Die Festigkeit der Gewölbe, von dritthalb Schuh Dicke, hat das Innere der Kirche vor der Zerstörung gerettet. Die Solidität der mehr als zweihundertjährigen Kupferdecke hat das schnelle Aufrollen derselben verhindert und dadurch die Wucht des Brandes gebrochen. Noch spät Abends und in die tiefe Nacht hinein züngelten die Flammen aus den eingestürzten Brandtrümmern. Nachdem gestern Abends Regenwetter eingetreten, das die ganze Nacht anhielt, wurde der Brand gelöscht. Die Ursache desselben ist unbekannt; man spricht von Dachdeckern, welche auf der Kuppel arbeiteten und die glühenden Kohlen herunter zu nehmen vergessen haben. Der Schaden beträgt 200,000 fl.

— **Prag.** Se. Eminenz der Herr Cardinal-Fürstbischof hat die im August dieses Jahres zu Prag angeordnete Feier der „Provinzialsynode“ auf eine friedlichere bessere Zeit zu verlegen für gut befunden, und der Encyclica des heiligen Vaters Pius IX. gemäß, die Bußgebete und eine feierliche Bitt- und Bußprocession in allen Pfarren der Erzdiocese um Erlangung des Friedens und die Verkündigung der Ablassse mit ihren Bedingungen anbefohlen. Diese Procession ist an einem Sonn- oder Festtage Vor- oder Nachmittag in eine nahe Kirche oder Kapelle, oder zu einem öffentlichen Standbilde zu führen.

Baden. (Näheres über das Concordat.) Am 28. August ward das Concordat von Seiten des Großherzogs von

Baden und des Erzbischofs von Freiburg unterschrieben. Grundzüge kann ich Ihnen folgende angeben:

Der Erzbischof wird wie früher frei vom Domcapitel gewählt.

Das Domcapitel ergänzt sich durch freie Wahl der Domcapitularen.

Der Erzbischof verwaltet das Einkommen der Kirche — und die Regierung hat nur davon die Mitwissenschaft.

Die Intercalar-Einkünfte verwendet der Erzbischof nach seinem Gutdünken für Diöcesanzwecke.

Der Großherzog wird an 700 Pfarrer ernennen, — der Erzbischof macht aber hiezu den Vorschlag, und hat das Exklusivvotum.

Der Erzbischof hat die freie Ernennung von 209 Pfarrern.

Die Privatpatrone ernennen wie früher.

Der Erzbischof hat das Recht, auf der Universität Freiburg keine antikirchlichen Vorträge zu dulden, und die Entfernung von Professoren aus was immer für einer Facultät zu verlangen, welche gegen den Sinn der katholischen Stiftung vortragen. (!)

Der Erzbischof kann katholische Gymnasien mit Geistlichen besetzen und Orden einführen.

— Freiburg. In der zweiten allgemeinen Versammlung der katholischen Vereine Deutschlands, welche den 15. September Abends um sieben Uhr stattfand, sprachen Professor Buß über das Concordat und das protestantische Religionsbict in Oesterreich; Kolping über die katholische Carität; Professor v. Moyn über die Presse; Dr. Michelis über Deutschlands Veruf und Domcapitular Dr. Heinrich über Freiheit und Liebe. — Die Abtheilungen sind in folgender Weise gebildet: 1) für die Mission, Vorstand Domcapitular Orbin von hier; 2) für die christliche Wissenschaft, Vorstand Professor Alzog von hier; 3) für die christliche Kunst, Vorstand Professor Bock von hier; 4) für christliche Barmherzigkeit, Präsident Dompräbendar Marmont von hier; 5) für Gesellenvereine Präsident Caplan Höll aus Karlsruhe.

Zum Versammlungsorte für das nächste Jahr ist von dem katholischen Vereine Prag, in zweiter Linie München gewählt worden. Die Versammlung wird also wohl in Prag stattfinden. — In der dritten und letzten Versammlung sprachen Buß (seiner speciell an ihn ergangenen Aufforderung gemäß) über die Stiftung des hl. Josef für die deutschen Kinder (Mädchen) in Paris; Domcapitular Moufang aus Mainz über die Unentbehrlichkeit der Klöster in unserer Zeit; Graf Theodor Scherer aus Solothurn über schweizerische Zustände; Professor Kreuser wendete sich, wie immer, an die anwesenden Frauen und

Jungfrauen; Dr. v. Prusinowski aus Posen entwarf ein ergreifendes Bild von der Bedeutung Polens für die Kirche; die letzte Rede hielt Herr Pfarrer Stein aus Köln. Die Versammlung trennte sich unter einem begeisterten Lebehoch auf Seine Königliche Hoheit den Großherzog Friedrich von Baden.

Schweizerischer Pius-Verein.

An die Verleger katholischer, schweizerischer Kalender.

Das Comité des schweizerischen Pius-Vereins beabsichtigt, auch dieses Jahr wieder den Orts-Vereinen ein Verzeichniß derjenigen Kalender mitzutheilen, welche zur Verbreitung unter das katholische Volk sich eignen. Verleger, welche auf diese Empfehlung reflectiren wollen, haben ihre Kalender beförderlich (2 — 3 Exemplare, unter der Adresse der „Kirchenzeitung“) einzusenden, damit dieselben zu diesem Behufe geprüft und das Resultat rechtzeitig veröffentlicht werden kann.

An die Tit. Orts-Vorstände.

Anfangs nächster Woche wird an sämtliche Orts-Vereine das Rundschreiben Nr. 5 versandt werden, worauf wir die Tit. Orts-Vorstände hiermit aufmerksam machen.

Zur Nachricht. Der Aufsatz „Ueber Knaben-Seminarien“ wird höchst verdankt und soll derselbe nächstens benützt werden.

In der Scherer'schen Buchhandlung in Solothurn ist zu haben:

Kirchen-Verikon der Encyklopädie der kathol. Theologie und ihrer Hilfswissenschaften.

Herausgegeben

unter Mitwirkung der ausgezeichnetsten katholischen
Gelehrten Deutschlands
von

Dr. Völtzer und Dr. Völte.

Neue Ausgabe in 153 Lieferungen à 55 Cts. Das ganze Werk kann auch sogleich vollständig auf einmal oder Bandweise bezogen werden.

Zu gütigen Aufträgen empfiehlt sich

Scherer'sche Buchhandlung in Solothurn.

Bei B. Schwindmann, Buchdrucker in Solothurn, ist soeben erschienen:

St. Ursenkalender

für das Schaltjahr 1860.

Herausgegeben vom Verein zur Verbreitung guter Bücher.

Preis: 20 Cts.